

220/0115/2026

Sachbearbeitung: Abteilung 220  
Stephen Strunz  
Az: Abt.220\_Konzession\_Strom\_Gas\_2026  
Datum: 13.03.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	10.03.2026	Entscheidung	mehrheitlich beschlossen
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2026	Entscheidung	

## Neuvergabe Konzessionsverträge Strom und Gas der Stadt Groß-Umstadt

### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung dem Abschluss der Konzessionsverträge für Gas und Strom mit der Bietergemeinschaft Entega AG und e-netz Südhessen AG, auf Basis der Angebote vom 14. November 2025 zuzustimmen.

Die Höhe der Konzessionsabgaben sind gesetzlich geregelt und verbleiben unverändert.

## **Begründung:**

Die derzeitigen Konzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung im Stadtgebiet der Stadt Groß-Umstadt mit der ENTEGA AG sind zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen. Bis zur Neuvergabe der Konzessionsverträge, ist der aktuelle Konzessionär verpflichtet, seine vertraglichen Pflichten nachzukommen.

Die Stadt Groß-Umstadt hatte mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Ausschreibung neuer Konzessionen die GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten MbB bereits im April 2023 beauftragt.

Am 08. Dezember 2023 wurde die Beendigung der bestehenden Konzessionsverträge zum 31. Dezember 2025, nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht und ein Interessenbekundungsverfahren mit Frist zum 1. April 2024 durchgeführt.

Die ENTEGA AG hat (als Bietergemeinschaft mit e-netz Südhessen AG, nachfolgend „ENTEGA AG“ oder „Bietergemeinschaft“) als einzige Anbieterin ihr Interesse bekundet. Die Bietergemeinschaft wurde daher aufgefordert, auf Basis eines von der Stadt und den Beratern erarbeiteten Konzessionsvertrages nebst technischer Bestimmungen Angebote für die Konzessionen Gas und Strom abzugeben (sog. 1. Verfahrensbrief).

Am 14. November 2025 hat die Bietergemeinschaft ein entsprechendes Angebot für die Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas abgegeben. Nach der rechtlichen und technischen Prüfung des Angebotes entspricht das Angebot im Wesentlichen dem im Verfahrensbrief vorgelegten Muster.

**Die beiden Vertragsentwürfe sind der Vorlage als Anlagen beigelegt. In diesen wird insbesondere in § 11 darauf hingewiesen, dass die Stadt Groß-Umstadt dazu verpflichtet ist, über den Inhalt der Verträge Stillschweigen zu bewahren und eine Weiterleitung an Dritte nicht gestattet ist.**

Das Angebot entspricht außerdem auch den Angeboten, die die Bietergemeinschaft den anderen Kommunen aus ihrem Versorgungsgebiet vorgelegt und zum Teil auch bereits abgeschlossen hat. Beide Konzessionsverträge sollen mit einer Laufzeit von 20 Jahren vereinbart werden.

Die Konzessionsverträge enthalten die folgenden wesentlichen Eckpunkte:

- Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege durch den Konzessionär zum Zwecke der Durchführung der Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet
- Durchführung einer sicheren und zuverlässigen Strom- und Gasversorgung im Vertragsgebiet
- Anschluss von Energieerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen
- Stetige Modernisierung der Anlagen durch Einsatz erprobter innovativer Technologien
- Zusammenarbeit bei der Planung und Errichtung von Anlagen sowie Folgekosten bei notwendigen Änderungen
- Erteilung und Einholung von Leitungsauskünften
- Zahlung von Konzessionsabgaben in dem gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang sowie quartalsweise Abschlagszahlungen
- Eine Vertragsdauer von 20 Jahren

- Regelungen zur Vertragsbeendigung
- Allgemeine Regelungen

Die Bietergemeinschaft hat sich in der Vergangenheit als zuverlässiger und kompetenter Partner der Stadt Groß-Umstadt für die Strom- und Gasversorgung erwiesen. Die Zusammenarbeit mit der Bietergemeinschaft im Rahmen der auslaufenden Konzessionsverträge war aus Sicht der Verwaltung positiv.

Im Rahmen eines Verhandlungsgesprächs am 19. November mit der Bietergemeinschaft konnten alle Punkte einvernehmlich geklärt werden. Die Änderungen betrafen dabei zum Teil technische Randbedingungen (z.B. Fristen für die Information über Bauarbeiten, Fristen für die Schließung von Baustellen nach Beendigung der Maßnahme, Informationspflichten) und Vertragsbedingungen (Nutzung fiskalischer Grundstücke durch den Konzessionär, Stilllegung von Gasversorgungsanlagen, Gewährleistungsfristen über das gesetzliche Maß hinaus).

Aus Sicht der Verwaltung kann das Angebot der Bietergemeinschaft angenommen werden.

Die Konzessionsabgaben sind in der -Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)- in § 2 gesetzlich geregelt und werden vom Gesetzgeber angepasst.

Der Zeit sind nachstehende Konzessionsabgaben festgeschrieben:

§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

*bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent,  
bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent,  
bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent,  
über 500.000 Einwohner 2,39 Cent,*

*Strom bei Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh*

*bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden*

*bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent,  
bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent,  
bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent,  
über 500.000 Einwohner 0,93 Cent,*

Bei Belieferung von Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh

Die Konzessionsabgabe entspricht der Zeit der bisherigen Höhe, eine Preisanpassung ist in den letzten Jahren nicht erfolgt.

Aktuell betragen diese für die Stadt Groß-Umstadt,  
je nach Stromverbrauch ca. **712.680 EUR** und Gas ca. **26.160 EUR** jährlich.